

**Aus Anlass der Ernennung von Direktorin des Amtsgerichts Glatz-Büscher zur
Vizepräsidentin des Landgerichts wird der Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Moers
mit Wirkung ab 20.09.2011 wie folgt geändert:**

A. Allgemeine Zuständigkeiten

- | | | |
|-------------|--|--|
| I. | <u>Scheidt, Richterin am Amtsgericht</u> | <u>Heyden</u>
Richterin |
| 1 | Zivilprozesssachen Abteilung 561 im Turnussystem
Turnus:12 | |
| 2 | M-Sachen mit den Endziffern 0 - 3 | |
| II. | <u>Bennera, Richterin am Amtsgericht</u> | <u>Dr. Martiensen</u>
Richter am AG |
| 1 | Zivilprozesssachen Abteilung 562 im Turnussystem
Turnus:12 | |
| 2 | M- Sachen mit den Endziffern 4 - 6 | |
| 3 | Hinterlegungssachen | |
| 4 | Verteilungsverfahren | |
| 5 | Grundbuchsachen | |
| 6 | K – L Sachen | |
| III. | <u>Heyden, Richterin</u> | <u>Scheidt</u>
Richterin am AG |
| 1 | Zivilprozesssachen Abteilung 563 im Turnussystem
Turnus: 12 | |
| 2 | M-Sachen mit den Endziffern 7 - 9 | |
| IV. | <u>Barb, Richter am Amtsgericht</u> | <u>Haberland</u>
Richter |
| 1 | Zivilprozesssachen Abteilung 558 im Turnussystem
Turnus: 5 | |
| 2 | Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz | |
| V. | <u>Muhm-Kritzen, Richterin am Amtsgericht</u> | <u>Klusmann</u>
Richterin am AG |
| 1 | Familien­sachen Abteilung 490 im Turnussystem
Turnus: 12 | |
| 2 | Die bis zum 31.12.2007 eingegangenen
Familien­sachen einschließlich der AR-Sachen
mit den Buchstaben C, E, F, H, I, J, O, P, Q, S, X, Y, | |

- Z sowie die Buchstaben M und R soweit nicht
Abteilung 481 zuständig ist
3 Nachlasssachen

VI. Klusmann, Richterin am Amtsgericht

Muhm-Kritzen
Richterin am AG

- 1 Familiensachen Abteilung 481 im Turnussystem
Turnus: 6
- 2 Die bis zum 31.12.2007 eingegangenen
Familiensachen einschließlich der AR-Sachen
mit den Buchstaben K sowie die Buchstaben A, D,
M, N, R, T, V soweit bei diesen zum 24.08.2009 eine
Parallelsache in Abteilung 481 anhängig ist
- 3 Geschäfte des Jugendrichters in Straf- und
Bußgeldsachen einschließlich Gs-Ersuchen gegen
Jugendliche und Heranwachsende
mit den Buchstaben A –D, F– J, L, M, W sowie mit
dem Buchstaben E, soweit die Verfahren bis zum
31.12.2010 eingegangen sind und dem Buchstaben
K, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2011
eingegangen sind sowie mit den Buchstaben R und
S, soweit die Verfahren ab dem 20.09.2011
eingehen
- 4 AR-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen gegen
Jugendliche und Heranwachsende
mit den Buchstaben wie zu 1

VII. Dr. Martiensen, Richter am Amtsgericht

Bennera
Richterin am AG

- 1 Familiensachen Abteilung 472 im Turnussystem
Turnus: 12
- 2 Die bis zum 31.12.2007 eingegangenen
Familiensachen einschließlich der AR-Sachen
mit den Buchstaben B, G, L, U, W sowie die
Buchstaben A, D, N, T und V soweit nicht Abteilung
481 zuständig ist
- 3 Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz

VIII. Schminke, Richter am Amtsgericht

Ostermann
Richter am AG

- 1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
Abteilung 610 soweit bis zum 31.07.2011 ein
Hauptverhandlungstermin verfügt worden ist
- 2 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
Abteilung 610 im Turnussystem soweit es sich um
Bs- Sachen, OWiG-Sachen, Erzwingungshafthsachen
sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt
Turnus: 6

- 3 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
Abteilung 611 im Turnussystem
Turnus: 6
- 4 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
Abteilung 605 (Eingänge bis 31.03.2007)
- 5 Gs-Sachen, einschließlich der Entscheidung nach
dem StrEG im Ermittlungsverfahren (Erwachsene)
 - 1. Lindemann
 - 2. Haberland
 - 3. Malzen
 Richter am AG
- 6 nicht verteilte Sachen
- 7 Angelegenheiten betr. Wahl und Auslosung der
Schöffen nach GVG

IX. Lindemann, Richter am Amtsgericht

Ostermann
Richter am AG

- 1 Geschäfte des gemeinsamen Jugendschöffen-
gerichts der Amtsgerichtsbezirke Moers und
Rheinberg mit den Buchstaben A – H, P und R sowie
den Buchstaben K und L, soweit die Verfahren ab
dem 01.01.2011 eingehen werden, einschließlich der
AR-Sachen
- 2 Angelegenheiten betreffend die Wahl und Auslosung
der Jugendschöffen nach § 35 JGG
- 3 Entscheidungen in Verfahren in Freiheitsent-
ziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG
einschließlich AR-Sachen
- 4 Entscheidungen über die Begründetheit der
Ablehnung von Richtern
- 5 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
Abteilung 601 im Turnussystem soweit es sich um
Bs- Sachen, OWiG-Sachen, Erzwingungshafthsachen
sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt und
diese bis zum 31.12.2010 eingegangen sind
Turnus:6

X. Malzen, Richter am Amtsgericht

Kersting
Richterin am AG

- 1 Geschäfte des gemeinsamen Jugendschöffen-
gerichts der Amtsgerichtsbezirke Moers und
Rheinberg mit den Buchstaben I, J, M – O, Q und S
– Z sowie den Buchstaben K und L, soweit diese
Verfahren bis zum 31.12.2010 eingegangen sind,
einschließlich der AR-Sachen

- 2 Geschäfte des Jugendrichters in Straf- und Bußgeldsachen einschl. Gs-Ersuchen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben N-V, X-Z sowie dem Buchstaben K, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2010 eingegangen sind und dem Buchstaben E, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2011 eingegangen sind. Für die Buchstaben R und S besteht eine Zuständigkeit nur, soweit die Verfahren bis zum 19.09.2011 eingegangen sind.
- 3 AR-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben wie zu 1 – 2
- 4 Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- 5 Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, in denen der Betroffene seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in Neukirchen-Vluyn oder in 47447 und 47443 Moers hat bzw. in denen sich die Zuständigkeit des AG Moers daraus ergibt, dass der Betroffene seinen Wohnsitz in diesem Bereich bei Einleitung des Verfahrens hat oder hatte

XI. Haberland, Richter

Barb
Richter am AG

- 1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 601 im Turnussystem soweit es sich nicht um Bs- Sachen, OWiG-Sachen und Erziehungshafthsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt
Turnus:6
- 2 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 610 im Turnussystem soweit es sich nicht um Bs- Sachen, OWiG-Sachen und Erziehungshafthsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt
Turnus:6

XII. Ostermann, Richter am Amtsgericht

Lindemann
Richter am AG

- 1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 606 im Turnussystem
Turnus: 12
- 2 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 601 im Turnussystem soweit es sich um Bs- Sachen, OWiG-Sachen, Erziehungshafthsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt und diese ab dem 01.01.2011 eingegangen sind
Turnus:6

XIII.**Kersting, Richterin am Amtsgericht**Malzen

Richter am AG

- 1 Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, in denen der Betroffene seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in 47441 oder 47445 Moers hat bzw. in denen sich die Zuständigkeit des AG Moers daraus ergibt, dass der Betroffene seinen Wohnsitz in diesen Bereichen bei Einleitung des Verfahrens hat oder hatte, einschließlich aller AR-Sachen
- 2 Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts, die bis zum 31.08.2009 eingegangen sind einschließlich AR-Sachen
- 3 Entscheidungen nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.12.1999 einschließlich AR-Sachen
- 4 Schöffengerichtssachen einschließlich der Sachen des erweiterten Schöffengerichts und der AR-Sachen

B. Hinweise und besondere Regelungen

I.

- 1) Soweit Dezernate nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt sind, sind die Anfangsbuchstaben der Beklagten bzw. Antragsgegner maßgebend, mit Ausnahme der Familiensachen. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Ist eine Versicherungsgesellschaft mit verklagt, so bleibt für die Bestimmung der Name der Versicherungsgesellschaft außer Betracht. Bei mehreren Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten, im Jugendgerichtsverfahren nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden, in Gs-Sachen für Jugendliche und Heranwachsende mit mehreren Beschuldigten nach dem ältesten Beschuldigten. Bei Verfahren, die lediglich auf Einziehung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gerichtet sind (§ 440 StPO), ist der Anfangsbuchstabe des Absenders maßgebend.
- 2) Werden Verfahren nach § 147 ZPO verbunden, so ist für die Bearbeitung diejenige Abteilung zuständig, die den älteren Verfahrenseingang, bezogen auf die Eintragung im Zivilprozessregister, hat. Lässt sich insoweit ein älterer Eingang nicht feststellen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
- 3) Namensbestandteile, die vor dem Namen stehen (wie von, van, zum, ter u.ä.) sind nicht maßgebend.
- 4) Soweit sich die Zuständigkeit in Familiensachen noch nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes: Im isolierten Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren vor dem Familiengericht richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des betroffenen Kindes. Sind mehrere Kinder mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes. In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Ist der gemeinsame Familienname weggefallen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ursprünglich gemeinsamen Familiennamen, soweit Verfahren vor dem Amtsgericht Moers anhängig sind oder waren. Hat eine Familie keinen gemeinsamen Familiennamen, ist der Name des Beklagten beziehungsweise Antragsgegners maßgebend. Diese Zuständigkeit bedingt auch die weitere Zuständigkeit der nachfolgenden Familiensachen dieser Familienmitglieder.
- 5) Bei Firmen gilt grundsätzlich der erste Buchstabe des Firmennamens (z.B. Borussia: B); es sei denn, es handelt sich um einen Firmennamen, der einen Familiennamen enthält, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens (z. B. Fa. Müller & Bergedorf: M);
]bei Gemeinden, Städten, Kreisen oder Ländern gilt der Anfangsbuchstabe der Gemeinden, Städte, Kreise oder Länder (z.B. Kreis Wesel: W). Bei Vollstreckungsgegenklagen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers.
- 6) Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter.
- 7) Bei den neu verteilten Buchstaben gehen alle Verfahren an den neuen Dezernenten, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen wird.
- 8) In Zivilsachen ist die Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bis zur Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig; in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWiG-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins. Im Übrigen bleibt eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.
- 9) Bei Verhinderung des zum Vertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

- 10) Der richterliche Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen wird von den Richtern abwechselnd entsprechend ihrer im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge wahrgenommen. Falls ein zum Bereitschaftsdienst eingeteilter Richter durch Krankheit, Urlaub usw. verhindert ist, wird dessen Bereitschaftsdienst von dem Vertreter(Hauptvertreter) wahrgenommen. Bei Verhinderung des zum Vertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend. Der Eildienst für die Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr erfolgt in Form einer Rufbereitschaft, nach Maßgabe der im Verwaltungsvorgang 204 festgelegten Einteilung. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung für dienstfreie Tage.

II.

Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt.

- A. Zivilprozesssachen sind:
- a) gewöhnliche Prozesse
 - b) Urkunden- und Wechselprozesse
 - c) Arreste und einstweilige Verfügungen
 - d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
 - e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
 - f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln
- B. Die Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus verteilt.
- Hierfür gelten folgende Regelungen:
- 1) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.
 - 2) In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Eingänge in das Register ein. Der Turnus beginnt am 01.01.2005 mit der Abteilung 560 und wird in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern fortgeführt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung der niedrigsten Abteilungsnummer. Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.
Abteilung 560 scheidet mit Wirkung vom 25. Februar 2006 aus dem Turnus aus.
 - 3) Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen - sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
 - 4) Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der Zivilprozesssachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.
 - 5) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfefantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

- 6) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
- 7) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Moers nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- 8) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.
- 9) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Geschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen der selben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.
- 10) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt. Die Verbindung hat diejenige Abteilung anzuordnen, deren Eingang datumsmäßig früher liegt. Bei gleichem Datum entscheidet die von der Wachtmeisterei vergebene Nummerierung.
- 11) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- 12) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich.
- 13) Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
- 14) Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

III.

- 1) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene sind:

- Bs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Sachen
- AR-Sachen
- AR(Bew)-Sachen
- Gs-Sachen soweit gemäß § 141 StPO und gemäß §§ 153, 153 a und b StPO der Einzelrichter zuständig ist.
- OWiG-Sachen und
- Erziehungshafthsachen.

Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs bereits eine Cs- oder Ds-Sache gegen einen Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-)Anträge (Neuverfahren) zuständig, es sei denn, es handelt sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Beschuldigten. Als anhängig gelten auch Verfahren, die nach § §153, 153 a, 205 StPO vorläufig eingestellt sind.

Geht ein solches Verfahren nach dem Turnus in einer anderen Abteilung als derjenigen des Altverfahrens ein, so erhält die Abteilung des Altverfahrens im Turnus einen Bonus, die andere Abteilung erhält einen Malus.

- 2) In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge zu III. Ziffer 1.) – getrennt nach OWiG-; Erziehungshafthsachen und den sonstigen Einzelrichterstrafsachen - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu – und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die Eingangsgeschäftsstelle teilt dann die Verfahren nach dem Turnussystem der zuständigen Abteilung zu.
- 3) Bei den bis zum 21. September 2005 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der bis zu diesem Tag geltenden Zuständigkeitsregelung
- 4) Das Turnussystem beginnt mit der Abteilung 601 und wird in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern fortgeführt. Das Turnussystem setzt sich auch bei Jahreswechseln fort. Die Abteilung 605 fällt ab dem 01.04.2007 aus dem Turnus.

IV.

- 1) Familiensachen werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

Familiensachen sind ab dem 01.09.2009:

- a) Familiensachen i.S.d. § 111 FamFG und Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG
- b) FH-Sachen
- c) Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe-Gesuche in diesen Bereichen
- d) AR-Sachen
- e) Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist und die nicht bei anderen gerichten konzentriert sind
- f) Verfahren nach UN-Übereinkommen in den vorgenannten Bereichen a) – e).

Alle Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Der Turnus beginnt mit Abteilung 472 und setzt sich über den Jahreswechsel fort.

Die Abteilung 481 nimmt vom 01.08.2011 bis zum 30.11.2011 nicht am Turnus teil.

- 2) Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge und die Zuteilung an die Abteilungen erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts.
- 3) Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen vorgelegt werden - sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort mit dem Tagesdatum zu versehen. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie sind unverzüglich - spätestens um 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages (Vorlagefrist) - der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Sie werden dort in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Parteien, ansonsten nach dem alphabetisch vorrangigen Namen eines Beklagten oder Antragsgegners, bei isolierten Sorge- oder Umgangsverfahren nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt.
- 4) Neueingänge in Familiensachen, die - gleichgültig aus welchem Anlass - nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, insbesondere Irrläufer, werden als Eingänge zu dem jeweiligen Datum ihrer Vorlage in der Eingangsgeschäftsstelle behandelt. Diese vermerkt das Datum auf dem Eingang und teilt sie gemeinsam mit den anderen Tageseingängen zu.
- 5) Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der auch nur eine Partei eines oder mehrerer früher erfassten Verfahren betrifft, die noch nicht den Verfahrensstatus „erledigt“ oder „weggelegt“ haben, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet . Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wiederaufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.
- 6) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.
- 7) Für Mitteilungen in Strafsachen, die nach § 1666 BGB zu überprüfen sind, wird ein Abteilungsspiegel ohne Anrechnung auf den Turnus geführt. Trifft die danach zuständige Abteilung eine nach außen wirksame Verfügung, wird die Sache auf den Turnus dieser Abteilung angerechnet.

V.

Soweit in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen der Betroffene während des anhängigen Verfahrens seinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Moers wechselt, wird die Abteilung zuständig, die für den neu begründeten Wohnsitz zuständig ist.

VI.

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Sitzungsplan. Werden Sondersitzungen (Sitzungen außerhalb des Sitzungsplans) oder Sitzungsfortsetzungen außerhalb der zugeteilten Sitzungstage notwendig, so benachrichtigt der Richter sofort, möglichst vor der Terminierung den Gruppenleiter oder den Geschäftsleiter des Amtsgerichts, damit die Protokollführung sichergestellt werden kann, und den Verwalter der Schöffengeschäftsstelle, wenn zusätzliche Schöffen ausgelost werden müssen.

Dienstalter der Richterinnen und Richter, beginnend mit dem Dienstältesten:

1	Schminke	Richter am AG
2	Lindemann	Richter am AG
3	Scheidt	Richterin am AG
4	Malzen	Richter am AG
5	Muhm-Kritzen	Richterin am AG
6	Kersting	Richterin am AG
7	Dr. Martiensen	Richter am AG
8	Bennera	Richterin am AG
9	Klusmann	Richterin am AG
10	Ostermann	Richter am AG
11	Barb	Richter am AG
12	Haberland	Richter
13	Heyden	Richterin

Moers, 20.09.2011

Der Geschäftsverteilungsplan wird mit den vorstehenden Änderungen in Vollzug gesetzt. Die Anordnung erfolgt gem. § 21i Abs.2 GVG. Das Präsidium ist derzeit nicht beschlussfähig. Von 4 gewählten Mitgliedern ist lediglich Richterin am Amtsgericht Muhm-Kritzen anwesend, mithin weniger als die Hälfte. Die Richterinnen am Amtsgericht Bennera und Klusmann haben Urlaub; Richter am Amtsgericht Lindemann ist in seiner Funktion als Landesvorsitzender des DRB ortsabwesend.

Schminke

Belegungsplan der Sitzungssäle des Amtsgerichts Moers ab dem 20. September 2011

Tag	Saal 106	Saal 113	Saal 107	Saal 206	Saal 220	Saal 225
Montag	Vors. Richter a. LG Huismann	Richter a. AG Lindemann	Richter a. AG Schminke	Richter a. AG Malzen	Richterin a. AG Muhm-Kritzen	Richterin a. AG Klusmann
Dienstag	Richterin a. AG Kersting	Richter a. AG Ostermann	Richterin Heyden	Richter a. AG Lindemann	Richterin a. AG Muhm-Kritzen	Richter a. AG Dr. Martiensen
Mittwoch	Vors. Richter a. LG Huismann	Richterin a. AG Scheidt	ZVG u.a.	Richterin a. AG Klusmann	Richterin a. AG Muhm-Kritzen	Richterin a. AG Bennera
Donnerstag	Vors. Richter a. LG Huismann	Richter a. AG Ostermann	Richter a. AG Schminke	Richter a. AG Malzen	Richterin a. AG Klusmann	Richterin a. AG Bennera
Freitag	Richterin a. AG Kersting	Richter a. AG Barb	Familienabteilung/ OWiG	Richter Haberland	Richter a. AG Dr. Martiensen	ZVG u.a.